

Paper-ID: VGI_191323



Vorschlag zur Verminderung der schriftlichen Arbeiten bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters durch Anwendung des Pausverfahrens

Eduard von Hoyer ¹

¹ *k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor in Salzburg*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **11** (6), S. 184–187

1913

BibT_EX:

```
@ARTICLE{Hoyer_VGI_191323,  
Title = {Vorschlag zur Verminderung der schriftlichen Arbeiten bei den  
Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters durch Anwendung des  
Pausverfahrens},  
Author = {von Hoyer, Eduard},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {184--187},  
Number = {6},  
Year = {1913},  
Volume = {11}  
}
```



Vorschlag zur Verminderung der schriftlichen Arbeiten bei den Evidenzhaltungen des Grundsteuerkatasters durch Anwendung des Pausverfahrens.

Von **Eduard v. Hoyer**, k. k. Evidenzhaltungs-Oberinspektor in Salzburg.

Meiner Ansicht nach könnten bei Einführung dieses Verfahrens die Verfassung der Aenderungsausweise, die Weiterführung der Grundbuchsauftreibungen gänzlich entfallen, an Stelle des Parzellenprotokolles ein Parzellenverzeichnis treten, wenn die Anmeldebögen und Grundbesitzbögen nach beliegendem Muster geführt werden:

Es sei mir gestattet, meine Ansicht in kurzem auszuführen.

1. Die Verzeichnisse der Grundbesitzer sind beizubehalten, nur ist in diesen — wenn dies in irgend einem Kronlande noch nicht der Fall ist — eine Kolonne für die Grundbucheinlagezahlen zu errichten.

2. Die alphabetischen Verzeichnisse der Grundbesitzer sind nur bezüglich solcher Gemeinden zu führen, in denen das Aufsuchen eines Namens in dem Grundbesitzerverzeichnis sich zu zeitraubend gestalten würde.

Ob die Führung dieser Verzeichnisse notwendig ist, kann dem Ermessen der betreffenden Evidenzhaltung überlassen werden.

3. Bei der Verfassung der Anmeldebögen (Muster A)* ist das Pausverfahren anzuwenden. Das Original verbleibt bei den Evidenzhaltungen, die Pause wird dem zuständigen Grundbuchsgerichte im Wege des Steueramtes zugemittelt. Diese verbleibt beim Gerichte, wodurch die Abschriftnahme der Anmeldebögen durch diese entfällt, was für die Gerichte eine bedeutende Entlastung zur Folge hätte. Dadurch, daß die Anmeldebögen an die Steuerämter nicht mehr zurückgelangen, sind diese gezwungen, bezüglich der Rechtsgeschäfte, die einer Vergebührung noch nicht unterzogen wurden, die Vorschreibung derselben gleich vorzunehmen. Zur Ergänzung der Originale der Anmeldebögen in Kolonne 29 und behufs Kontrolle, ob die Vorschreibung erfolgte, sind die diesbezüglichen Daten den betreffenden Evidenzhaltungen bekannt zu geben; etwa in der Form: «Das im Anmeldebogen N der Gemeinde N angezeigte Rechtsgeschäft wurde vergebührt unter B. Nr.» Die Verständigung der Evidenzhaltungen von der Durchführung der in den Anmeldebögen zur Darstellung gelangten Veränderungen im Grundbuche hat durch die Grundbuchsgerichte mittelst Beschlusses zu erfolgen, welcher bezüglich der Objekts- und der Kulturänderungen, sowie der Mappenberichtigungen textlich ganz kurz gehalten sein und das Ansuchen um Einzeichnung der Veränderungen in die Grundbuchsmappe enthalten kann.

Ein derartiger Beschluß könnte allfällig so lauten: «Die mittelst der Anmeldebögen Nr. 1 u. s. f. der Gemeinde N bekanntgegebenen Veränderungen wurden im Grundbuche durchgeführt. Um Einzeichnung in die Grundbuchsmappe wird ersucht». Jeder Evidenzhaltungsbeamte wird zugeben müssen, daß bezüglich der Mappenberichtigungen bei manchen Grundbuchsgerichten eine falsche Auf-

* Siehe Beilagen.

fassung vorhanden ist. Infolgedessen werden die Parteien aufgefordert, ihr Urteil über die Richtigkeit der dem Anmeldungsbogen beiliegenden Skizze abzugeben. Fällt dies Urteil im negativen Sinne aus, dann wird von der Berichtigung der Grundbuchsmappe abgesehen. So werden Nichtübereinstimmungen dieser Mappe mit den Evidenzhaltungsmappen künstlich erzeugt. Die Mappenberichtigung, bei der es sich ja nicht um eine Aenderung der bestehenden faktischen Verhältnisse, sondern nur um die Beseitigung von fehlerhaften Darstellungen in der Mappe handelt, ist eine rein technische Angelegenheit, die der Vermessungsbeamte von amtswegen unter eigener Verantwortung vorzunehmen hat. Weder das Gericht noch die Partei kann — größere Differenzen ausgenommen — darüber urteilen, ob die Darstellung in der Mappe mit dem Stande in der Natur übereinstimmt. Selbstverständlich hat sich der Vermessungsbeamte bei abweichendem Stande in der Mappe gegenüber dem Bestande in der Natur genauestens zu überzeugen, ob die Abweichung auf eine fehlerhafte Darstellung zurückzuführen ist, oder ob die Verheimlichung eines Rechtsgeschäftes vorliegt. Letzterer Fall beruht entweder auf Unkenntnis der diesbezüglichen Vorschriften, oder auch auf der Absicht, die Vertragskosten und die Entrichtung der Gebühren zu ersparen.

Die Kolonnen 20 und 21 haben den Zweck, die Möglichkeit zu schaffen, die Berechnung der Reinerträge der einzelnen Parzellen nach dem neuen Bestande durch Vergleichung mit dem bisherigen Bestande auf ihre Richtigkeit zu prüfen und gleichzeitig eine Kontrolle des Abfalles oder Zuwachses am Reinertrage für die vergleichende Zusammenstellung der geänderten Grundbesitzbögen zu erlangen.

Die Kolonne 22 dient zur Eintragung der entfallenden Evidenzhaltungsgebühren. Diese letzteren sind in dem Falle, als die Gerichtsbeschlüsse die Anmeldungsbögen ersetzen, an geeigneter Stelle der ersteren ersichtlich zu machen.

Die Kolonnen 21 bis 26 liefern den Nachweis, ob die Veränderungen in die Mappen auf Grund der Daten einer von der Evidenzhaltung, oder eines autorisierten Zivilgeometers oder einer hiezu berechtigten öffentlichen Behörde vorgenommenen Vermessung eingezeichnet wurden und ob eine Vermessungs- oder Umschreibeführ vorzuschreiben ist.

Zu eigenem Gebrauche (Absummierung der einzelnen Anmeldungsbögen und Zusammenstellung der Summen) müßten auch über jene Grundbuchsbeschlüsse, die Parzellenteilungen oder Aenderung der Konfiguration der Parzellen enthalten, Anmeldungsbögen verfaßt werden.

Sollte für die Aufnahme aller anzuführenden Parzellen ein Anmeldungsbogen nicht genügen, so sind je nach Bedarf ein oder mehrere Bögen zu benützen und diese nach Fertigstellung dauerhaft so zusammenzuheften, daß ein Losreißen nicht stattfinden kann.

Die beizuheftenden Blätter könnten auch Einlagebögen sein.

Wenn an Stelle einer definitiven Durchführung der Veränderungen in den Katastraloperaten eine provisorische zu treten hat (z. B. auf Grund von Teilungsausweisen bei Eisenbahn-, Straßen- oder Wasserbauten oder infolge des Vor-

liegens mangelhafter Pläne), so sind hierüber provisorische Anmeldungsbögen zu verfassen, die behufs Berücksichtigung bei der Steuervorschreibung dem Grundbesitzbogen-Elaborate anzuschließen sind und bei diesem so lange zu verbleiben haben, bis die definitive Durchführung erfolgt ist.

Um eine Verwechslung zwischen den beiden Arten zu vermeiden, muß diesem Anmeldungsbogen die Bezeichnung «provisorischer» vorgesetzt werden.

Behufs Zusammenstellung beziehungsweise Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Standes ist jeder einzelne, definitive Durchführungen enthaltende Anmeldungsbogen abzusummieren und sind die erhaltenen Daten in das Verzeichnis des beiliegenden Muster B einzutragen, worauf die Gesamtsumme zu ermitteln ist.

Die Einrichtung der gegenwärtig im Gebrauche stehenden Grundbesitzbögen, wonach für jede Kulturgattung eine eigene Kolonne besteht, ist, weil für katastrale Zwecke unnötig, aufzulassen; hingegen sind Grundbesitzbögen nach beiliegendem Muster C einzuführen. Jeder Grundbesitzer kann sich aus den nach der vorgeschlagenen Art geführten Grundbesitzbögen die Flächen der einzelnen Kulturgattungen zusammenstellen. Für die Statistik ist es unstreitig von Wichtigkeit, die Grundflächen, die die einzelnen Kulturen in jeder einzelnen Gemeinde einnehmen, zu kennen. Der Stand der Kulturgattungen für jede Katastralgemeinde ist jederzeit bekannt, wenn — wie es im Kronlande Salzburg der Fall ist — ein diesbezüglicher Ausweis, der jährlich zu berichtigen ist, geführt wird. Sollte in irgend einem Kronlande ein solcher Ausweis nicht eingeführt sein, so ist die Verfassung desselben auf Grund der derzeit im Gebrauche stehenden Grundbesitzbögen leicht möglich. In den Grundbesitzbögen wurden neu aufgestellt die Kolonnen für die Daten: der zeitlichen Steuerbefreiung, für die Grundbucheinlagezahlen, für die Differenzen zwischen dem Grundbuche und dem Kataster, sowie für solche Parzellen, die in einer anderen Gemeinde liegen, aber zu einer im Grundbesitzbogen der einen Gemeinde aufscheinenden Einlage gehören. Dadurch wird erreicht, daß alle für die Evidenzhaltungen, die Steuerämter und die Grundbesitzer wissenswerten und wichtigen Daten in einem Operate aufscheinen und die Funktionäre sowohl für ihre Zwecke wie auch zum Zwecke der Erteilung von Auskünften nur dieses Operat und nicht wie bisher mehrere Operate zur Hand nehmen müssen. Bei Anfertigung der Grundbesitzbögen ist gleichfalls das Pausverfahren anzuwenden. Das Original bleibt bei den Evidenzhaltungen, die Pause hat bei den Steuerämtern zu erliegen. Durch dieses Verfahren wird auch erreicht, daß das Grundbesitzbogenoperat nicht mehr ein Unikat ist und bei etwaigem Verluste einzelner Bögen oder des ganzen Operates ein Ersatz, ohne nennenswerte Kosten zu verursachen, leicht möglich wird. Wenn für die Aufnahme der anzuführenden Parzellen ein Blatt nicht genügt, so sind je nach Bedarf ein oder mehrere Blätter dem ersten anzuheften. Die Numerierung der Blätter müßte derart erfolgen, daß die weiteren Blätter die Bezeichnung Nr. X/1, X/2 u. s. f. erhielten, das erste Blatt aber mit der Stammnummer (X) bezeichnet und die Anzahl der weiteren Blätter dieser Nummer als Exponent angeführt wird, z. B.

[Nr. X⁽⁶⁾]. Die Berichtigung der Grundbesitzbögen (Original und Pause) kann auch mittelst Pausverfahren erfolgen, weil das genaue Aufeinanderlegen der Blätter leicht so erzielt werden kann, daß die einzelnen Kolonnen und Linien sich vollkommen decken.

Bei der Durchführung der Veränderungen müßte jede einer solchen unterzogene Post gestrichen und diese mit den neu gewonnenen Daten der letzten Zeile angeschlossen werden.

Selbstverständlich sind in jedem einzelnen Blatte die Summen der Flächen- und Reinertragsdaten zu bilden, welche, wenn der Grundbesitzbogen aus mehreren Blättern besteht, als Fürträge zu behandeln und auf dem letzten Blatte zwecks Gewinnung der Gesamtsummen zusammenzustellen sind.

5. Ueber die geänderten Grundbesitzbögen ist das Verzeichnis Muster D zu verfassen, welches bei fehlerloser Gebarung mit dem über die Anmeldebögen angelegten bezüglich des Abfalles und Zuwachses am Flächenmaße und Reinertrage übereinstimmen muß.

6. An Stelle des Parzellenprotokolles hätte ein Parzellenausweis nach beiliegendem Muster E zu treten. Dieses hätte nur den Zweck, die Nummer des Grundbesitzbogens, in welchem eine aufzusuchende Parzelle enthalten ist, rasch festzustellen. Sollte für die Anführung der Parzellen des neuen Bestandes auf der gleichen Seite, auf der der bisherige ausgewiesen ist, der vorhandene Raum nicht genügen, so ist ein Einschaltungsbogen einzufügen.

7. Der Ausweis über den Zuwachs und Abfall am Flächenmaße und Reinertrage wäre nach beiliegendem Muster F zu führen.

In diesem Ausweise, in welchem für jede Gemeinde eine Seite zu benützen ist, sind in den einzelnen Kolonnen die jeweiligen Gesamtsummen auszuweisen, zum Beispiel:

	Parzellen	Grundbesitzbögen	Steuerpflichtige Grundstücke		
Stand Ende 1911:	4560	400	2530 ha	24 a	36 m ² u. s. f.
	+16	+3	— «	—20 «	—16
Stand Ende 1912:	4576	403	2530 ha	4 a	20 m ²

So kann aus demselben jederzeit die Anzahl der Parzellen und der Grundbesitzbögen sowie der Stand der Flächeninhalte der einzelnen Kategorien und die Reinertragssumme entnommen werden.

8. Um rasch feststellen zu können, in welchem Grundbesitzbogen irgend eine Grundbuchseinlage aufscheint, ist ein einfacher Vermerk nach Muster G zu führen.

Wenn diese Ausführungen das Ergebnis zeitigen, daß einer oder der andere Kollege Willens ist, sich mit dem Studium der Vereinfachung der Geschäftsgebarung zu befassen und Vorschläge auszuarbeiten, so ist teilweise der Zweck derselben erreicht.